01 Bereich Oberbürgermeister



Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO i. V. m. §§ 1 ff. ThürEBBG - Die Straße "Nettelbeckufer" in 99089 Erfurt wird nicht umbenannt

Drucksache	1844/20			
Stadtrat	Entscheidungsvorlage			
	öffentlich			
Stadtrat	Entscheidungsvorlage			

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	12.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	24.11.2020	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die Straße "Nettelbeckufer" in 99089 Erfurt wird nicht umbenannt.

12.11.2020 i.V. gez. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling Nein	Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen Nein	☐ Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt			
↓		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt Nein	Ja	Gesamtkosten		EUR			
↓							
	2020	2021	2022	2023			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung							
X Ja Nein							
Anlagenverzeichnis Anlage 1: Wortlaut des Einwohnerantrages Anlage 2: Stellungnahme der Stadtverwaltung							

Sachverhalt

Am 25.09.202020 ging bei der Stadtverwaltung Erfurt die Unterlagen zum Einwohnerantrag "Die Straße "Nettelbeckufer" in 99089 Erfurt wird nicht umbenannt" ein.

Auf den Wortlaut und die Begründung des Antrages wird in der Anlage 1 verwiesen.

Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am11.10.2020 die Zulässigkeit des Antrages gem. § 7 Abs. 3 ThürEBBG beschließt. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages hat der Stadtrat gemäß § 8 ThürEBBG über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden. Daher wird diese Drucksache dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Vertrauenspersonen und in deren Vertretung die stellvertretenden Vertrauenspersonen haben ein Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse, in denen der Einwohnerantrag beraten wird (§ 3 Abs. 3 S. 1 ThürEBBG). Alle Beratungen von Einwohneranträgen in den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind öffentlich (§ 3 Abs. 3. S. 2 ThürEBBG).

DA 1.15 Drucksache : **1844/20** Seite 2 von 2